

§ 54

Form der Vereidigung

(1) Der Vernommene kann den Eid in der weltlichen oder in der religiösen Form leisten.

(2) Die Vereidigung erfolgt in der Weise, daß der Richter an den Zeugen die Worte richtet: „Sie schwören, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben⁴⁴. Der Zeuge leistet den Eid mit folgenden Worten: „Ich schwöre es.⁴⁴

(3) Hat der Zeuge die religiöse Form des Eides gewählt, so leistet er den Eid durch Sprechen der religiösen Eidesformel: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.⁴⁴ Andere religiöse Beteuerungsformeln sind zulässig.

(4) Der Zeuge soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(5) Werden mehrere Zeugen gleichzeitig vereidigt, so haben sie die Eidesformel nacheinander auszusprechen.

§ 55

Eidesleistung Stummer

Stumme leisten den Eid in der Weise, daß sie die von ihnen gewählte Eidesformel niederschreiben und unterschreiben.

§ 56

Vernehmung der Person

Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Geburtstag, Beruf und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Vorstrafen und seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen.